



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**
vom 09.11.2021

Missachtung des Vergabeverfahrens?

Nach Angaben von Gemeinderat Norbert Ebnet wurde in der Gemeinderatssitzung Leinburg vom 20.09.2021 ein Vergabevorschlag zur Optimierung der Regenüberlaufbecken (RÜB) RÜB 03 sowie RÜB 05 vorgelegt. Kostenberechnungen ergaben demnach Kosten in Höhe von 970.000 Euro. Wie Norbert Ebnet weiter berichtet, ermächtigte der Umwelt- und Bauausschuss Bürgermeister Thomas Kraußner zur Vergabe des Auftrags an die Firma Engelhard Bauunternehmen GmbH in Höhe von 1.397.875,67 Euro. Norbert Ebnet sagt hierzu: „Das ist eine Steigerung von rund 47 Prozent, obwohl die DIN 276 eine maximale Erhöhung von 20 Prozent zulässt. Zudem wurde das Ingenieurbüro HOAI beauftragt, ohne dass zum Zeitpunkt der Vergabe noch das Preisrecht Bestand hatte. Bis dato entstand somit ein Schaden in Höhe von über 300.000 Euro.“

Zur Aufklärung des Sachverhalts wurde daher von Gemeinderat Norbert Ebnet eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingereicht.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wird der Aufsichtsbeschwerde von Gemeinderat Norbert Ebnet, s. o., zur Missachtung des Vergabeverfahrens resultierend aus der Gemeinderatssitzung vom 20.09.2021 (Firma Engelhard Bauunternehmen GmbH) nachgekommen? 2
2. Wird Gemeinderat Norbert Ebnet zeitnah über den Ermittlungsstand/das Ermittlungsergebnis unterrichtet? 2
3. Wird zeitnah eine Unterrichtung an mich als Abgeordneter über den Ermittlungsstand/das Ermittlungsergebnis erfolgen? 2
4. Wie ist der Ermittlungsstand/das Ergebnis hierzu? 2
5. Welche Konsequenzen hat ein positives Feststellen einer Missachtung des Vergabeverfahrens bei der Ausschreibung? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 30.11.2021

- 1. Wird der Aufsichtsbeschwerde von Gemeinderat Norbert Ebnet, s. o., zur Missachtung des Vergabeverfahrens resultierend aus der Gemeinderats-sitzung vom 20.09.2021 (Firma Engelhard Bauunternehmen GmbH) nachgekommen?**

Der Gemeinde Leinburg und der Kommunalaufsicht des Landratsamts Nürnberger Land liegt eine schriftliche Beschwerde des Gemeinderatsmitglieds vom 28. April 2021 vor, in der gerügt wurde, dass die Vergabe von Planungsleistungen für ein Haus des Kindes rechtswidrig sei. Deshalb werde die Aufhebung der Ausschreibung sowie eine Neuausschreibung der Planungsleistungen gefordert. Zur Sitzung des Gemeinderats am 20. September 2021, in der der Beschluss des vorberatenden Bau- und Umweltausschusses zur Vergabe von Bauleistungen für ein RÜB bestätigt wurde, liegt keine weitere Beschwerde vor. Unabhängig davon wurde dem Vorwurf der Missachtung des Vergaberechts bei der beschriebenen Auftragsvergabe nachgegangen.

- 2. Wird Gemeinderat Norbert Ebnet zeitnah über den Ermittlungsstand/das Ermittlungsergebnis unterrichtet?**

Das mehrfache Angebot der Gemeinde Leinburg an das Gemeinderatsmitglied, die Vergabeunterlagen einzusehen, hat dieser nicht angenommen. Nach Mitteilung des Landratsamts Nürnberger Land wurde das Gemeinderatsmitglied am 24. November 2021 per E-Mail über das Prüfungsergebnis informiert.

- 3. Wird zeitnah eine Unterrichtung an mich als Abgeordneter über den Ermittlungsstand/das Ermittlungsergebnis erfolgen?**

Das Prüfungsergebnis ist Gegenstand der Beantwortung der Frage 4 der Schriftlichen Anfrage.

- 4. Wie ist der Ermittlungsstand/das Ergebnis hierzu?**

Baufträge im Unterschwellenwertbereich können von Kommunen bis zu einem geschätzten Auftragswert von einer Mio. Euro (ohne Umsatzsteuer) im Wege einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, darüber hinaus in Form einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Der Bauauftrag zur Optimierung der RÜB 03 und 05 wurde zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens auf rd. 970.000 Euro geschätzt. Die öffentliche Ausschreibung erfolgte im Februar, die Submission im März 2021. Das Angebot des beauftragten Unternehmens war das wirtschaftlichste Angebot von insgesamt fünf Bietern. Die Vergabe wurde im Bau- und Umweltausschuss im Juni 2021 vorberatend beschlossen und vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 20. September 2021 bestätigt.

Es ist richtig, dass die Angebotssumme deutlich höher lag als die Kostenschätzung. Grund war zum einen, dass im Nachgang zur ursprünglichen Kostenschätzung der Umfang der Ausschreibung durch zusätzliche Positionen (Bodengutachten, zusätzliche Siebrechen) in Höhe von geschätzt 119.000 Euro erweitert wurde. Maßgeblicher Faktor für das preislich höhere Angebot waren aber auch der allgemein feststellbare deutliche Anstieg der Baupreise.

Die anrechenbaren Kosten, die maßgeblich für die Höhe des Honorars des Planers sind, werden auf Grundlage der sog. Kostenberechnung ermittelt (§ 6 Abs. 1 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI), nicht auf Basis von Ausschreibungsergebnissen. Soweit höhere Kosten aus einem auf Veranlassung des Bauherrn geänderten Auftragsumfang resultieren, erhöhen diese Mehrkosten zwar die anrechenbaren Kosten, gravierende Mehrkosten bedingt durch allgemeine Baupreissteigerungen aller-

dings im Regelfall nicht. Im Übrigen enthält die DIN 276 zur Kostenberechnung keine Regelung, wonach Kostenmehrungen nur bis zu einem bestimmten Prozentsatz zulässig sind.

Die Verträge mit dem Ingenieurbüro über Planungsleistungen wurden auf Basis der HOAI sowohl im Jahr 2020 als auch im Jahr 2021 geschlossen. Das verbindliche Preisrecht der HOAI ist zwar zum 1. Januar 2021 weggefallen, das bedeutet aber nur, dass die bisherigen HOAI-Honorarsätze künftig nur noch als „Orientierungswerte für angemessene Honorare“ gelten und bei der Vergabe von Planungsleistungen nun bei den Basishonoraren Zu- oder Abschläge frei vereinbart werden können.

5. Welche Konsequenzen hat ein positives Feststellen einer Missachtung des Vergabeverfahrens bei der Ausschreibung?

Die staatlichen Rechtsaufsichtsbehörden handeln im Rahmen des für die Kommunalaufsicht geltenden Opportunitätsprinzips. Sie entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und auf welche Weise sie tätig werden, wenn ihnen Anhaltspunkte für mögliche Rechtsverstöße bekannt werden. Bei dem Vergabeverfahren, das Gegenstand der Anfrage ist, ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln der Gemeinde. Sie hat die Bauleistungen für das RÜB öffentlich ausgeschrieben, obwohl auch eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb möglich gewesen wäre.

Seitens der Rechtsaufsicht ist es im Rahmen präventiver Beratung sinnvoll, rechtzeitig auf eventuell sich abzeichnende vergaberechtliche Zweifelsfragen gemeinsam mit den Stellen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB-Stellen) der Regierungen zu reagieren und drohenden Defiziten in der Regel wirksam vorzubeugen. Eine Missachtung des Vergaberechts unterhalb der EU-Schwellenwerte kann einen Verstoß gegen die Haushaltsgrundsätze darstellen und im Einzelfall rechtsaufsichtliches Einschreiten auslösen. Bei Aufträgen, deren geschätzter Auftragswert die jeweiligen EU-Schwellenwerte erreicht oder übersteigt, eröffnet das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Bietern die Möglichkeit, Rechtsschutz in einem förmlichen Nachprüfungsverfahren nachzusuchen.